

Beschlussvorlage

Antrag auf Überweisung von TOP 7a an eine Arbeitsgruppe Satzungsänderung

Beschlussgremium	Verfasser	Datum	TOP	Vorlage-Nr.
Mitgliederversammlung	Gesamtvorstand	18.10.2026	7a	3

Bezug: Antrag von Sascha Neter vom 1. Oktober 2026 auf Neufassung von § 15 der Satzung

Beschlussvorschlag (Antrag zur Geschäftsordnung)

Die Mitgliederversammlung 2026 möge beschließen:

1. Der Antrag auf Neufassung von § 15 der Satzung (TOP 7a) wird nicht in der Sache abgestimmt, sondern an die Arbeitsgruppe Satzungsänderung überwiesen.
2. Der Antrag wird der Mitgliederversammlung im 2. Quartal 2027 gemeinsam mit dem Satzungsentwurf der Arbeitsgruppe erneut zur Beschlussfassung vorgelegt, sofern der Antragsteller ihn aufrechterhält.

Erklärung des Vorstands zur Arbeitsgruppe Satzungsänderung

Der Vorstand richtet nach § 15 Absatz 1 der Satzung eine Arbeitsgruppe Satzungsänderung ein und sagt Folgendes zu:

- Die Arbeitsgruppe tritt spätestens am Freitag, 29. Januar 2027, erstmals zusammen; angestrebt ist ein erster Termin am Donnerstag, 17. Dezember 2026. Danach tagt sie regelmäßig.
- Eingeladen sind der Antragsteller, interessierte Mitglieder und der Vorstand. Mitglieder können sich in der Versammlung oder per E-Mail an info@bvstarwings.de melden.
- Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine überarbeitete Satzung mit den dazugehörigen Vereinsordnungen. Die Anliegen des Antrags, insbesondere die Kontrolle der Vertretung und ein eigenständiges Finanzressort, werden dabei behandelt. Für die Vertretung prüft sie das Modell des Brandenburgischen Basketball-Verbands: drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, jeweils allein vertretungsberechtigt und im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung und eine neu zu erarbeitende Finanzordnung begrenzt.
- Spätestens Ende Mai 2027 stellt der Vorstand die Entwürfe der neuen Satzung und der Ordnungen in einem Informationstermin für alle Mitglieder vor.

Diese Erklärung ist nicht Gegenstand der Abstimmung. Einzelheiten stellt der Vorstand unter TOP 8 (Ausblick) vor.

Begründung (Stellungnahme des Vorstands)

Der Vorstand begrüßt, dass sich Mitglieder mit der Vereinsführung befassen, und lädt den Antragsteller ausdrücklich zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ein. Den Antrag in der vorliegenden Form hält der Vorstand aber nicht für beschlussreif.

Die Satzung 2024 ist ein Übergangsmodell

Die Satzung vom 9. September 2024 war von Anfang an als Übergangsmodell gedacht. Ihre Überarbeitung ist für die Mitgliederversammlung im 2. Quartal 2027 geplant und vorbereitet; die unter TOP 5 vorgelegte Beitragsordnung ist bereits so aufgebaut, dass die Satzung danach auf die Grundlagen beschränkt werden kann. Ziel ist eine saubere und verständliche Satzung, die durch Vereinsordnungen ergänzt wird. Ordnungen kann der Verein ohne Eintragung in das Vereinsregister anpassen; das spart Notar- und Registerkosten und Aufwand. Eine Einzeländerung von § 15 jetzt müsste wenige Monate später erneut geändert und erneut notariell beglaubigt angemeldet werden.

Die beantragte Vertretungsregel ist nicht zielführend

Kontrolle der Vertretung ist richtig und wichtig. Die beantragte Regel, nach der ausschließlich Vorsitz und stellvertretender Vorsitz gemeinsam vertreten dürfen, hält der Vorstand aber für nicht zielführend und nicht mehr vereinbar mit den Anforderungen an eine moderne Vereinsführung:

- Fällt eine der beiden Personen aus, etwa durch Krankheit, Urlaub, Rücktritt oder Interessenkonflikt, oder ist ein Amt unbesetzt, kann der Verein keine Verträge mehr schließen, keine Zahlungen freigeben und keine Meldungen an Verbände oder Behörden abgeben. Abhilfe brächten dann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder ein Notvorstand durch das Amtsgericht (§ 29 BGB).
- Der Finanzvorstand wäre Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dürfte den Verein aber nicht vertreten, auch nicht im Zahlungsverkehr.
- Jede Pflicht zur gemeinsamen Vertretung durch zwei Personen erschwert die tägliche Vereinsarbeit erheblich. Fördermittelanträge, Verwendungsnachweise, Hallen-, Kooperations- und Honorarverträge müssen oft kurzfristig und fristgebunden unterschrieben und eingereicht werden. Wenn dafür jedes Mal zwei Personen gemeinsam handeln müssen, steigt der Abstimmungsaufwand stark; verpasste Antragsfristen würden zu deutlichen Fördermittelverlusten führen. Der Vorstand lehnt deshalb eine Zweiervertretung ab.
- Unser Fachverband regelt das anders: Beim Brandenburgischen Basketball-Verband bilden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie „sind allein vertretungsberechtigt“ (§ 13 Absatz 2 und 3 der BBV-Satzung). Ein Präsidium mit bis zu sieben Mitgliedern verteilt die Ressorts nach einer Geschäftsordnung. Die Finanzordnung begrenzt die Befugnisse nach innen: Die Geschäftsführung verfügt bis 1.000 € allein, bis 3.000 € im Einvernehmen mit dem Präsidenten, darüber entscheidet das Präsidium; bei Banküberweisungen gilt stets das Vier-Augen-Prinzip (§ 5 der BBV-Finanzordnung). So bleibt der Verband jederzeit handlungsfähig, und die Kontrolle erfolgt über klare interne Regeln. Dieses Modell hält der Vorstand auch für StarWings für geeignet: Vertretung nach außen durch jedes Vorstandsmitglied allein, Wertgrenzen und Freigaberegeln in der Geschäftsordnung des Vorstands und in einer Finanzordnung, die die Arbeitsgruppe neu erarbeitet.
- Die Kontrolle der Vereinsführung ist schon heute grundsätzlich durch den Gesamtvorstand gegeben, der die Angelegenheiten des Vereins überwacht und der Mitgliederversammlung berichtet. Ergänzend gilt eine Geschäftsordnung des Vorstands (§ 15 Absatz 6). Diese Struktur will der Vorstand in der Satzungsreform weiterentwickeln, nicht ersatzlos streichen. Die Grenzen der Vertretung gehören nach Auffassung des Vorstands in die Geschäftsordnung; dort lassen sie sich bei Bedarf anpassen, ohne die Satzung zu ändern.

Folgen für die übrige Satzung und den Übergang

- Gesamtvorstand und erweiterter Vorstand entfallen in § 15, werden aber in § 16 Absatz 3 c und

Absatz 4 (Jugendsprecher*in, Jugendordnung) und in § 18 (Kassenprüfung) weiter verwendet. Auch die Beitragsordnung (TOP 5) weist dem Gesamtvorstand zahlreiche Entscheidungen zu.

- Die unter TOP 6 zu bestätigenden Mitglieder des erweiterten Vorstands verlören mit der Eintragung ihre Grundlage in der Satzung.
- Das Recht von zehn Mitgliedern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 15 Absatz 5), entfällt ersatzlos.
- Der Antrag enthält keine Übergangsregelung. Mit der Eintragung würde sich die Vertretung sofort ändern, ohne dass ein stellvertretender Vorsitz und ein Finanzvorstand gewählt sind. Diese Wahlen stehen nicht auf der Tagesordnung. Bis zu einer weiteren Mitgliederversammlung wäre der Verein nicht wirksam vertreten.

Verfahren und Eintragung in das Vereinsregister

Der Antrag ist fristgerecht eingegangen und wird der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß vorgelegt (§ 14 Absatz 3). Der Vorstand hat jedoch erhebliche Zweifel, ob eine darauf beruhende Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen würde. Eine Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung wirksam (§ 71 BGB). Das Registergericht prüft dabei, ob der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob die Satzung in sich stimmig bleibt:

- Der Gegenstand einer Beschlussfassung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet werden (§ 32 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die Satzungsänderung war nicht Gegenstand der Einladung vom 30. September 2026, die mit der satzungsmäßigen Frist von 30 Tagen versandt wurde (§ 14 Absatz 2). Sie wird den Mitgliedern erst mit der aktualisierten Tagesordnung vom 18. Oktober 2026 bekannt.
- Der Antrag gibt die geltende Fassung von § 15 unzutreffend wieder. Die Mitglieder würden auf einer fehlerhaften Grundlage über eine Änderung der Satzung entscheiden.
- Die beantragte Fassung steht im Widerspruch zu § 16 und § 18 der Satzung, die Gesamtvorstand und erweiterten Vorstand weiter voraussetzen, und enthält keine Übergangsregelung für die Vertretung des Vereins.

Ein Beschluss mit diesen Mängeln könnte angefochten oder vom Registergericht beanstandet werden. Das würde Notar- und Gerichtskosten verursachen, ohne dass die Änderung wirksam wird, und die Vertretung des Vereins bliebe bis zur Klärung unsicher. Die Arbeitsgruppe bietet dagegen allen Mitgliedern die Möglichkeit, sich einzubringen, und mit dem Informationstermin spätestens Ende Mai 2027 ausreichend Zeit, die Entwürfe vor der Abstimmung kennenzulernen.

Abstimmung

Der Überweisungsantrag ist ein Antrag zur Geschäftsordnung. Über ihn wird vor der Sachabstimmung entschieden; er bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 14 Absatz 5 Satz 1 der Satzung). Der Antragsteller erhält vorher Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Die Überweisung lehnt den Antrag nicht ab: Sie vertagt die Entscheidung auf die Mitgliederversammlung im 2. Quartal 2027, in der über das Anliegen gemeinsam mit der überarbeiteten Satzung abgestimmt wird.

Wird die Überweisung abgelehnt, stimmt die Mitgliederversammlung in der Sache über den Antrag ab. Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 14 Absatz 5 Satz 2). Für diesen Fall empfiehlt der Vorstand, den Antrag aus den genannten Gründen abzulehnen.

Quellen: Satzung des Brandenburgischen Basketball-Verbands e.V. (Stand Verbandstag 2025), § 13; Finanzordnung des BBV, § 5.

Glienicke/Nordbahn, den 18. Oktober 2026

Sebastian Bergmann, Vorsitzender, für den Gesamtvorstand